

**Vereinbarung über die Anerkennung des
Verhaltenskodex
der Mitglieder des Vereins „Ärztliches Qualitätslabor e.V.“ (ÄQL e.V.)
(„Compliance-Richtlinie für medizinische Laboratorien“)
und der
Verfahrensordnung für die Schlichtungs- und Schiedsstelle
des Vereins „Ärztliches Qualitätslabor e.V.“ (ÄQL e.V.)**

zwischen

Ärztliches Qualitätslabor e.V., Sitz: Berlin
Geschäftsstelle
Zum Kastell 20
55286 Wörrstadt,

Telefon 06732 – 919 667 Telefax 919 668

- Verein -

und

.....,
.....,

- Unternehmen -

- zusammen auch: Vertragsparteien -

Präambel

Satzungsmäßiger Zweck des Vereins ist es, die Qualität labormedizinischer Dienstleistungen durch Entwicklung verbindlicher Kriterien und Verfahren nachhaltig zu fördern und zu sichern sowie als Einrichtung der Selbstkontrolle das Bestreben der Mitglieder wirkungsvoll zu stärken, ihre Leistungen unter Beachtung der Regeln des ärztlichen Berufsrechts und des lautereren Wettbewerbs zu erbringen.

Aufgabe des Vereins ist es u.a., verbindliche Kriterien und Verfahren zur Förderung und Sicherung der Qualität labormedizinischer Dienstleistungen werden unter Einbeziehung sachkundiger Vertreter der Ärzteschaft, der Krankenhäuser und Akkreditierungsstellen sowie der Vereinsmitglieder laufend weiterzuentwickeln. Dabei legt der Verein in einem Verhaltenskodex („Verhaltenskodex als Compliance-Richtlinie für medizinische Laboratorien“; nachfolgend auch nur: „**Kodex**“) Regeln für ein transparentes, faires und lauterer Geschäftsverhalten, insbesondere im Bereich des Marketings, fest, die für die Vereinsmitglieder verbindlich sind.

Der Kodex in der Fassung vom 6. Juli 2018 ist am 14.11.2018 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden (BAnz 14.11.2018 AT B6).

Die Einhaltung der Regelungen des Kodex wird von einer Schlichtungs- und Schiedsstelle des ÄQL e.V. nach Maßgabe einer Verfahrensordnung für diese Schlichtungs- und Schiedsstelle (nachfolgend auch nur: „**Verfahrensordnung**“) überwacht; Verstöße gegen den Kodex können nach Maßgabe der Verfahrensordnung sanktioniert werden.

Das Unternehmen beabsichtigt, den Kodex und die in ihm niedergelegten Regelungen sowie die Verfahrensordnung anzuerkennen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien diese Vereinbarung über die Anerkennung des Kodex („nachfolgend auch nur: „**Vereinbarung**“) und vereinbaren was folgt:

§ 1 Anerkennungserklärung

- (1) Das Unternehmen erklärt, dass es mitgliedsfähig im Sinne von § 4 der Satzung des Ärztliches Qualitätslabore e.V., jedoch nicht Mitglied im Ärztliches Qualitätslabore e.V. ist.
- (2) Das Unternehmen erkennt den „Verhaltenskodex als Compliance-Richtlinie für medizinische Laboratorien“ und die „Verfahrensordnung für die Schlichtungs- und Schiedsstelle des Vereins „Ärztliches Qualitätslabor e.V.“ hiermit für sich als rechtsverbindlich an.
- (3) Diese Anerkennung gilt
 1. für den Kodex in der jeweils als Wettbewerbsregelungen im Sinne der §§ 24, 26 GWB anerkannten geltenden Fassung und
 2. für die Verfahrensordnung in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geltenden Fassung.

§ 2 Dauer der Vereinbarung

- (1) Das Unternehmen übersendet dem Verein ein unterzeichnetes Exemplar dieser Vereinbarung. Der Verein bestätigt dem Unternehmen den Zugang schriftlich und übersendet dem Unternehmen zugleich ein gegengezeichnetes Exemplar. Diese Vereinbarung tritt nach Zugang der Bestätigung und des gegengezeichneten Exemplars bei dem Unternehmen in Kraft. Bestätigung und gegengezeichnetes Exemplar gelten am dritten Tag nach Aufgabe zur Post durch den Verein als zugegangen, es sei denn das Unternehmen weist einen späteren Zeitpunkt nach.
- (2) Die Vereinbarung endet
 1. durch Erwerb der Mitgliedschaft in dem Verein durch das Unternehmen (dann Geltung der Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied);
 2. durch Kündigung gemäß § 3 dieser Vereinbarung;
 3. bei bestandskräftigem Verlust der Approbation bzw. bei bestandskräftiger Beendigung der Berechtigung des Unternehmens zur Versorgung von im System der Gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Patienten (z.B. aufgrund Zulassung gemäß §§ 95, 108 SGB V; Ermächtigung gemäß § 116 SGB V);
 4. bei sonstigem Wegfall der Bedingungen für eine Mitgliedschaft im Ärztliche Qualitätslabore e.V. nach § 4 Ziffer 1 der Satzung des Ärztliche Qualitätslabore e.V.;

5. durch Auflösung des Unternehmens (z.B. gemäß § 60 Abs. 1 GmbHG), Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens bzw. des Unternehmers sowie bei Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
6. durch Auflösung oder Verlust bzw. Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins.

§ 3 Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Quartalsende.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle der Kündigung durch das Unternehmen ist sie gegenüber dem Vorstand des Vereins auszusprechen.
- (3) Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

für den Verein:

Berlin/Wörrstadt, den

.....

Dr. med. Girgensohn, Vorstandsvorsitzender

.....

Dr. med. Wolfgang Holz, stellv. Vorstandsvorsitzender

für das Unternehmen:

....., den

.....

gesetzliche(r) Vertreter

Name(n):